

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/06/05 KUVS-1344/11/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.06.1996

Rechtssatz

Die Messung der Geschwindigkeit durch das Laserverkehrsgeschwindigkeitsmeßgerät der Bauart LR 90-235/B der Herstellerfirma Dr. Riegel GesmbH, welches geeicht war und gebrauchsanweisungsgemäß zum Einsatz kam, macht unter Berücksichtigung der Toleranzgrenzen vollen Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at